



Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister

**öffentliche
Beschlussvorlage**
Vorlagen-Nr. **146/2012**

Produktbereich/Betriebszweig:

08 Sportförderung

Datum:

21.06.2012

Tagesordnungspunkt:

Gymnastikhalle Appelhülsen

hier: Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Rechtliche Einschätzung der Verwaltung

Beschlussvorschlag:

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungstermin	Behandlung			
Rat	03.07.2012	öffentlich			
		Beratungsergebnis			
		einstimmig	ja	nein	enthalten

gez. Fallberg

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 19.06.2012 beantragt die CDU-Fraktion, die Angelegenheit „Gymnastikhalle Appelhülsen, Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, Rechtliche Einschätzung der Verwaltung“ auf die Tagesordnung der Ratssitzung zu setzen. Die Verwaltung möge in öffentlicher Sitzung darlegen, wieso die vorherige Zustimmung des Rates unterblieben ist. Der CDU-Antrag ist als Anlage beigelegt.

Durch Vermerk vom 10.05.2011 wurden der Fachbereichsleiter 3 (Bauen und Planen) und der Kämmerer über zu erwartende Mehrkosten beim Bau der Turnhalle Appelhülsen unterrichtet. Der Fachbereichsleiter 3 wurde gebeten, einen entsprechenden Deckungsvorschlag für die überplanmäßigen Aufwendungen zu erarbeiten.

Formal stellt sich die Situation wie folgt dar: Gemäß § 83 Gemeindeordnung (GO) entscheidet der Kämmerer über die Leistungen überplanmäßiger Aufwendungen, sofern sie nicht erheblich sind. Aufwendungen und Auszahlungen, die **erheblich** sind, bedürfen der **vorherigen** Zustimmung des Rates. In § 7 der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln ist festgelegt, dass Aufwendungen und Auszahlungen erheblich sind, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen **und** eine Deckung nicht möglich ist. Zwar wird der Betrag von 25.000 € überschritten, allerdings besteht Deckung innerhalb des Budgets des Fachbereiches 3 bei der Position „Anschluss Industriepark an Umgehungsstraße“, so dass der Mehraufwand **nicht erheblich** im Sinne der Gemeindeordnung ist.

Die vom Städte- und Gemeindebund zu verantwortende Kommentierung zu § 83 GO drückt aus, dass in diesen Fällen der Kämmerer seine Entscheidungen dem Rat nachträglich zur Kenntnis bringen muss. Nach der Kommentierung „dürfte es genügen, wenn der Rat periodisch über notwendig gewordene Haushaltsüberschreitungen unterrichtet wird“. Die Verwaltungsvorschriften sehen für diese Information einen Zeithorizont von 3 Monaten vor.

Da die Maßnahme nach wie vor nicht komplett abgeschlossen ist (Zaunanlage muss noch erstellt und bezahlt werden), steht die exakte Höhe der Ansatzüberschreitung noch nicht fest. Rein formal wäre erst eine Information des Rates innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme geboten.

Es ist aber unstrittig, dass es sinnvoll gewesen wäre, die Politik in dieser Angelegenheit frühzeitig über die zu erwartende Ansatzüberschreitung zu informieren. Dies ist bedauerlicherweise nicht erfolgt.

Fallberg

Anlagen:

Antrag der CDU

Verfasst:
gez.

Fachbereichsleitung:
gez.